

68. Jahrgang Nr. 52
Montag, 23. Dezember 2013

INHALTSVERZEICHNIS

Stadtrat hat über Zuschüsse entschieden	S. 323
Bekanntmachungen	S. 324
Auf einen Blick	S. 336

STADTRAT HAT ÜBER HÖHE DER ZUSCHÜSSE
IM HAUSHALTSJAHR 2014 ENTSCIEDEN

Der Krefelder Stadtrat hat in seiner Sitzung am 12. Dezember die Zuschussliste für das Haushaltsjahr 2014 mehrheitlich beschlossen. Insgesamt ergibt sich hieraus ein Einsparvolumen von 664 173 Euro. Dieses folgt aus einer Reduzierung der freiwilligen Zuschüsse um 305 873 Euro (30,16 Prozent), einer Reduzierung der vertraglichen Zuschüsse um 348 210 Euro und einer Reduzierung der gesetzlichen Zuschüsse um 10 090 Euro (0,04 Prozent).

Eine pauschale Kürzung der Zuschüsse ist mit dem Beschluss nicht erfolgt. Die Bezirksregierung hatte in ihrer Verfügung vom 15. Oktober 2013 deutlich gemacht, dass angesichts des Nothaushaltes „für 2014 eine differenzierte Überprüfung der Zuschüsse und eine weitere Reduzierung der Gesamtsumme“ zu erfolgen habe. Im Bereich der freiwilligen Leistungen werden nun im kommenden Jahr Zuschüsse gekürzt wie beispielsweise für den Rosenmontagszug um rund 15 000 Euro (es verbleibt ein Zuschuss in 2014 von 25 000 Euro), für die Förderung der nicht-städtischen Kulturarbeit um rund 11 700 Euro (Zuschuss 2014 = 46 700 Euro), für Altenclubs um rund 7 000 Euro (Zuschuss 2014 = rund 64 000 Euro), für die energetische Sanierung von Einrichtungen der Sportvereine um 25 000 Euro (Zuschuss 2014 =

25 000 Euro) und für die Förderung des Sports um rund 23 000 Euro (Zuschuss 2014 = 180 000 Euro).

Ganz wegfallen werden durch den Beschluss des Stadtrates Zuschüsse zum Beispiel von 30 000 Euro für die Projektförderung Offene Kinder- und Jugendarbeit, von rund 38 000 Euro an die Arbeiterwohlfahrt zu den Personalkosten zur Sozialbetreuung türkischer Mitbürger, von rund 8 000 Euro für Essen auf Rädern, von rund 8 700 Euro für das Frauenkulturbüro NRW, von rund 7 000 Euro für die Förderung von Heimat- und Schützenfesten und von rund 7 800 Euro zur Förderung der Landwirtschaft.

Nicht gekürzt worden sind mit dem Ratsbeschluss freiwillige Leistungen zum Beispiel für die Betreuung von Grundschulkindern im Offenen Ganztage (Zuschuss 2014 = 176 000 Euro), für das Projekt Schule und Kultur (Zuschuss 2014 = 43 000 Euro), an das Mehrgenerationenhaus (Zuschuss 2014 = 10 000 Euro) und für den Betrieb von anerkannten Jugendheimen (Zuschuss 2014 = 6 930 Euro).

Laut Gemeindeordnung darf eine Kommune in der vorläufigen Haushaltsführung vom Grundsatz her ausschließlich Aufwendungen entstehen lassen und Auszahlungen leisten, zu denen sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind. Nach Gesprächen mit der Bezirksregierung war erreicht worden, dass die Stadt trotz der schwierigen finanziellen Gesamtsituation im Haushaltsjahr 2013 bis zu 90 Prozent der veranschlagten freiwilligen Zuschüsse auszahlen konnte, ohne mit einer Beanstandung durch die Bezirksregierung rechnen zu müssen. Hauptargument war, dass die Empfänger davon ausgegangen waren, dass die Zuschüsse wie vorgesehen fließen und entsprechend geplant hatten. Zum Teil waren diese bereits in Vorleistung getreten oder entsprechende Verpflichtungen eingegangen. Insofern konnte der Bezirksregierung vermittelt werden, dass hier ein besonderer Vertrauensschutz vorlag.

PRIESTERNOTRUF

Priesternotruf für Kranke

Wenn Sie für einen Schwerkranken einen katholischen Priester benötigen und die Seelsorger Ihrer Gemeinde in abzusehender Zeit nicht erreichbar sind, wenden Sie sich an die **Ruf.-Nr. 334 334 0**

INVESTITIONEN MIT GROSSER WIRKUNG

- ◆ HEIZUNG
- ◆ LÜFTUNG
- ◆ KLIMA
- ◆ SANITÄR



www.wtk-waermetechnik.de
Obergath 126 · 47805 Krefeld · Tel. 02151 31950



BEKANNTMACHUNGEN

ENTGELTERHEBUNG VON DIREKTANLIEFERERN AN DER MÜLL-VERBRENNUNGSANLAGE

Vom 16.12.2013

Der Rat der Stadt Krefeld hat in der Sitzung am 12.12.2013 aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchstabe i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564) folgenden privatrechtlichen Entgelte beschlossen:

Für Direktanlieferungen von Abfällen zur Müllverbrennungsanlage (EGK, Parkstraße 234, Krefeld) sind folgende Entgelte zu entrichten:

- 172,17 EUR zzgl. MwSt. je t angelieferter Abfälle
- 7,00 EUR inkl. MwSt. für Pkw je Anlieferung bis 100 kg
- 0,21 EUR inkl. MwSt. je kg für die 100 kg übersteigende Menge

Diese Entgelte werden ab dem 01.01.2014 erhoben.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Entgelterhebung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Krefeld, den 16. Dezember 2013

Gregor Kathstede
Oberbürgermeister

GEBÄUDENUMMERIERUNG DER HOFHÄUSER „GELDERNSCHE STRASSE 210 UND 214“

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung wurden zur Vermeidung von Orientierungsschwierigkeiten den Flügel- und Hofgebäuden auf dem Grundstück in der Gemarkung Krefeld, Flur 20, Flurstück 740 für die vorhandenen Gebäudeeingänge folgende Hausnummern/Lagebezeichnungen zugeteilt:

Zugang über Toreinfahrt bei Hausnummer 210

Hofgebäude, linke Seite	neu Geldernsche Straße 210 a
Hofgebäude, Kopfseite	neu Geldernsche Straße 210 b
Hofgebäude, rechte Seite	neu Geldernsche Straße 210 c

Zugang über Toreinfahrt bei Hausnummer 214

Hofgebäude, linke Seite	neu Geldernsche Straße 214 a
Hofgebäude, Kopfseite	neu Geldernsche Straße 214 b
Hofgebäude, rechte Seite	neu Geldernsche Straße 214 c

Krefeld, den 11. Dezember 2013

Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Martin Linne
Beigeordneter

Telefonseelsorge 0800 111 0 111 und 0800 111 0 222

11. VERORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER VERORDNUNG ÜBER DAS OFFENHALTEN VON VERKAUFSTELLEN AUS BESONDEREM ANLASS

Vom 16.12. 2013

Aufgrund des § 6 (4) des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (Gesetz- und Ordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen – GV. NRW. – Seite 516) in der geltenden Fassung wird verordnet:

Artikel 1: Änderung Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass (VO)

1. § 1 VO wird wie folgt gefasst:

- (1) Verkaufsstellen für den Verkauf von Waren aller Art dürfen aus Anlass
 1. der Veranstaltung „Winterzauber“ im Stadtgebiet Krefeld-Nord,
 2. des Krefelder Frühlings in den Stadtgebieten Innenstadt, Krefeld-Hüls und Krefeld-Nord,
 3. des Radrennens rund um Fischeln im Stadtgebiet Krefeld-Fischeln,
 4. der Veranstaltung „Sommererwachen“ in den Stadtgebieten Krefeld-Hüls und Krefeld-Uerdingen,
 5. des Rheinstadtfestes im Stadtgebiet Krefeld-Uerdingen,
 6. des Herbstfestes in den Stadtgebieten Krefeld-Uerdingen und Krefeld-Fischeln
 7. der Veranstaltung „Fashion und Kultur“ in den Stadtgebieten Innenstadt und Krefeld-Hüls,
 8. des Erntedankfestes im Stadtgebiet Krefeld-Nord,
 9. der Herbstlese im Stadtgebiet Innenstadt
 10. des Adventsmarktes in den Stadtgebieten Krefeld-Uerdingen, Krefeld-Fischeln und Krefeld-Nord und
 11. des Weihnachtsmarktes in den Stadtgebieten Innenstadt und Krefeld-Hüls an dem die jeweilige Veranstaltung betreffenden Sonntag in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit den Kunden geöffnet sein.

- (2) Von der Freigabe der Tage nach Absatz 1 sind die stillen Feiertage im Sinne des Feiertagsgesetzes NW, Ostersonntag, Pfingstsonntag, zwei Adventssonntage, der 1. und 2. Weihnachtstag und sowie – wenn dieser Tag auf einen Sonntag fällt – der 1. Mai, der 3. Oktober und der 24. Dezember ausgenommen.

2. § 2 (3) VO wird wie folgt gefasst:

- (3) Das Stadtgebiet Krefeld- Fischeln im Sinne dieser Verordnung wird südlich durch die Stadtgrenze, östlich durch die K-Bahn-Linie, westlich durch die Oberschlesienstraße und nördlich durch die gedachte Verlängerung der nördlichen Straßenseite der Straße Am Königshof begrenzt.
 3. § 2 (4) VO wird aufgehoben.
 4. § 4 wird aufgehoben.

Artikel 2: Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung gegenüber der Stadt Krefeld nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 16. Dezember 2013

Gregor Kathstede
Oberbürgermeister

RICHTLINIEN ÜBER DIE VERLEIHUNG DES NIEDERRHEINISCHEN LITERATURPREISES DER STADT KREFELD VOM 3.8.1992 (KREFELDER AMTSBLATT NR. 33 VOM 13.06.1992, S. 178), ZULETZT GEÄNDERT AM 09.07.2009 (KREFELDER AMTSBLATT NR. 30 VOM 23.07.2009, S. 212)

Vom 16.12.2013

1.

Zur Förderung des literarischen Schaffens am Niederrhein stiftet die Stadt Krefeld einen Preis, der mit einer Zuwendung in Höhe von 10.000 EUR verbunden ist. Soll ein Gemeinschaftswerk ausgezeichnet werden, ist eine Teilung des Preises möglich. Der Förderpreis trägt den Titel „Niederrheinischer Literaturpreis der Stadt Krefeld“.

Der Preis wird in allen geraden Kalenderjahren verliehen. Eine nochmalige Verleihung an dieselbe Person ist zulässig, wenn ein Zeitraum von mindestens fünf Jahren verstrichen ist.

2.

Der Preis wird an Personen verliehen, deren bisheriges literarisches Schaffen als Autorin/Autor eine Förderung verdient. Auch an Verlegerinnen/Verleger oder buchgestaltende Künstlerinnen/Künstler kann dieser Preis vergeben werden. Voraussetzung für die Verleihung ist, dass zwischen der/dem Auszuzeichnenden und der Stadt Krefeld oder dem Niederrhein eine Beziehung besteht, die aus der Tätigkeit, dem Wohnsitz oder der thematischen Bindung resultiert.

3.

Die Entscheidung über die Zuerkennung des Förderpreises trifft eine Jury. Jedes Jurymitglied kann zwei Vorschläge einbringen. Eigenbewerbungen sind nicht möglich.

4.

Der Kulturausschuss beruft in den ungeraden Kalenderjahren jeweils auf die Dauer von zwei Jahren die Mitglieder der Jury und deren Vertreter. Sie besteht aus fünf Mitgliedern:

- a) einer Schriftstellerin/einem Schriftsteller
- b) einer Vertreterin/einem Vertreter der Literaturkritik
- c) einer Vertreterin/einem Vertreter der Literaturwissenschaft
- d) einer Vertreterin/einem Vertreter des Verlagswesens und
- e) der Beigeordneten für Kultur / dem Beigeordneten für Kultur.

Die Jury entscheidet über den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz. Sie trifft ihre Entscheidungen in nichtöffentlicher Sitzung mit einfacher Mehrheit. Vor der Bekanntgabe der Preisträgerin/des Preisträgers ist der Kulturausschuss über die getroffene Entscheidung zu informieren.

Die Jury ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Entscheidungen der Jury sind unanfechtbar. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

5.

Die Übergabe des Niederrheinischen Literaturpreises der Stadt Krefeld erfolgt im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung. Die Preisträgerin/der Preisträger erhält eine Urkunde. Das Werk der Preisträgerin/des Preisträgers ist in einer Lesung oder in einer Ausstellung in angemessener Weise zu präsentieren.

6.

Die Änderung dieser Richtlinien tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Richtlinie wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Richtlinie nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung gegenüber der Stadt Krefeld nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Richtlinie ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 16. Dezember 2013

Gregor Kathstede
Oberbürgermeister

SATZUNG DER STADT KREFELD ZUR AUFHEBUNG DER SATZUNG DER STADT KREFELD ZUR FESTLEGUNG ABWEICHENDER ZEITRÄUME FÜR DIE DURCHFÜHRUNG DER DICHTHEITS- PRÜFUNG VON PRIVATEN ABWASSER- LEITUNGEN IN WASSERSCHUTZGEBIETEN GEM. § 61 A ABS. 3 BIS 7 LWG NRW

Vom 16.12.2013

Aufgrund von § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564), in Kraft getreten am 19. Oktober 2013, der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) und des § 53 Abs. 1e des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. März 2013 (GV. NRW. S. 133) hat der Rat der Stadt Krefeld am 12. Dezember 2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufhebung

Die Satzung der Stadt Krefeld zur Festlegung abweichender Zeiträume für die Durchführung der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen in Wasserschutzgebieten gem. § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW vom 14. März 2011 wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung gegenüber der Stadt Krefeld nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 16. Dezember 2013

Gregor Kathstede
Oberbürgermeister

SATZUNG DER STADT KREFELD ZUR AUFHEBUNG DER SATZUNG DER STADT KREFELD ZUR ABÄNDERUNG DER FRISTEN BEI DER DICHTHEITSPRÜFUNG VON PRIVATEN ABWASSERANLAGEN GEM. § 61 A ABS. 3 BIS 7 LWG NRW

Vom 16.12. 2013

Aufgrund von § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564), in Kraft getreten am 19. Oktober 2013, der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) und des § 53 Abs. 1e des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. März 2013 (GV. NRW. S. 133) hat der Rat der Stadt Krefeld am 12. Dezember 2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufhebung

Die Satzung der Stadt Krefeld zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasseranlagen gem. § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW vom 06.12.2011 wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung gegenüber der Stadt Krefeld nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 16. Dezember 2013

Gregor Kathstede
Oberbürgermeister

TELEFONSELSORGE

0800 111 0 111 und 0800 111 0 222

ABLAUF VON NUTZUNGSRECHTEN AN WAHLGRABSTÄTTEN AUF DEN KREFELDER FRIEDHÖFEN

Die Nutzungsrechte an den nachstehend aufgeführten Wahlgrabstätten sind abgelaufen.

Da die Anschriften der Nutzungsberechtigten und deren Rechtsnachfolger unbekannt sind und nicht ermittelt werden können, werden sie hiermit gemäß § 25 Absatz 1 der Satzung für die Friedhöfe der Stadt Krefeld (Friedhofssatzung) vom 15.12.2005 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 06.12.2011 öffentlich aufgefordert, den Wiedererwerb sofort – spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung – beim Fachbereich Grünflächen der Stadt Krefeld, Abteilung Friedhöfe, Heideckstraße 127, 47805 Krefeld schriftlich zu beantragen.

Wird dieser Aufforderung keine Folge geleistet, werden die Grabstätten gemäß § 25 Absatz 2 der zur Zeit gültigen Friedhofssatzung einen Monat nach Bekanntmachung eingeebnet. Die dann noch auf den Grabstätten befindlichen Grab- und Grabmalanlagen werden vom Fachbereich Grünflächen entfernt und gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Krefeld über.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des genannten letzten Verstorbenen sind angegeben.

Friedhof	Feld	Grab-nr.	Verstorbene/r	Beisetzungsdatum
Hauptfriedhof	14	274	Knipprath, Ruth	19.05.1983
Hauptfriedhof	16D	124 / 125	am End, Wilhelm	02.02.1984
Hauptfriedhof	37A	49	Wemmer, Agathe	08.12.1983
Hauptfriedhof	56	10 – 12	Dzubiell, Emma	09.10.1961
			Dzubiell, Margarete	14.12.1961
			Dzubiell, Luise	05.09.1973
Hauptfriedhof	68A*	145	Dandyk, Josef	23.07.1981
			Dandyk, Lieselott Agathe	29.03.1993
Hauptfriedhof	68A*	160	Todt, Wolfgang-Walter	27.10.1981
			Osterhagen, Johann	28.04.1983
			Osterhagen, Margareta Karoliine	13.05.1992
Hauptfriedhof	68A*	247	Claus, Werner	15.06.1983
			Claus, Gertrud	15.06.1983
Hauptfriedhof	68a*	266	Brückner, Karl	21.11.1983
			Hanemann, Willy	21.11.1983
Hauptfriedhof	V	82	Weyers, Frieda	23.02.1965
			Weyers, Jakob	09.11.1983
Hauptfriedhof	W	1080	Pegels, Hermann	09.01.1984
Fischeln	1	324 / 325	Mülhausen, Paul	29.09.1983
Hüls	18	464 / 465	Berghs, Johann Laurenz	31.01.1978
			Berghs, Katharina	27.06.1983

Friedhof	Feld	Grab-nr.	Verstorbene/r	Beisetzungsdatum
Oppum	U	741 / 742	Seiler, Hermann	23.02.1981
			Seiler, Martha	17.11.1983
Linn	S	740 / 741	Jambor, Walter	06.10.1983
Elfrath	1	1315 / 1316	Schneider, Heinz	15.02.1984

UNGEPFLEGE WAHLGRABSTÄTTEN

Die nachstehend aufgeführten Wahlgrabstätten werden seit einiger Zeit nicht mehr ordnungsgemäß der Würde des Friedhofes entsprechend gärtnerisch gepflegt. Gemäß § 40 der Satzung für die Friedhöfe der Stadt Krefeld (Friedhofssatzung) vom 15.12.2005 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 06.12.2011 kann das Nutzungsrecht an diesen Wahlgrabstätten entzogen werden.

Da die Anschriften der Nutzungsberechtigten und deren Rechtsnachfolger unbekannt sind und nicht ermittelt werden können, werden sie hiermit letztmalig aufgefordert, die Grabstätten innerhalb eines Monats – vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet – instand zu setzen.

Wird dieser Aufforderung keine Folge geleistet, werden die Grabstätten eingeebnet. Vorhandene Grabmale, Einfassungen usw. werden entfernt und gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Krefeld über. Das noch bestehende Nutzungsrecht fällt – ebenfalls entschädigungslos – an die Stadt Krefeld zurück.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des genannten letzten Verstorbenen sind angegeben.

Friedhof	Feld	Grab-nr.	Verstorbene/r	Beisetzungsdatum
Hauptfriedhof	A	462 – 464	Tittel, Wilhelm	04.03.1987
			Tittel, Anna Josephine	11.10.2001
Hauptfriedhof	D	1336 / 1337	Lippuner, Fritz	04.01.1980
			Lippuner, Elly	15.12.1989
Hauptfriedhof	D	1423 / 1424	Matzinger, Rita	31.01.1980
			Matzinger, Wolfram	26.06.2001
Hauptfriedhof	E	83 / 85	Kömhoff, Luise	26.04.1985
Hauptfriedhof	G	1328 / 1329	Hickel, Olga	13.03.1979
			Hickel, Else Amalie	15.10.1990
			Hickel, Erwin Josef	25.07.1994
Hauptfriedhof	H	403 / 404	Pitsch, Maria	08.02.1985
Hauptfriedhof	M	356	Suchanek, Erich Richard	04.11.1988
Hauptfriedhof	P	352 / 354	Lampe, Hermann	25.03.1993
			Wackers, Anna Elisabeth	24.06.2008
			Terranova, Francesco	20.12.2012

Friedhof	Feld	Grab-nr.	Verstorbene/r	Beisetzungsdatum
Hauptfriedhof	Q	604 / 605	Maretzki, Friedrich	27.08.1979
			Maretzki, Irma	16.08.1995
Hauptfriedhof	Q	725 / 726	Müller, Johannes	24.02.1970
			Müller, Catharina	01.06.1988
			Müller, Elly Irmgard	12.05.2003
Hauptfriedhof	R	37	Wußk, Rudolf	10.04.1985
Hauptfriedhof	R	75 / 76	Stropahl, Ernst Willy	17.10.1994
			Stropahl, Wilhelmine	09.04.2003
			Bullmann, Ingeborg	05.07.2004
Hauptfriedhof	X	82 – 86	Gotzes, Maria	20.09.1962
			Gotzes, Hans Theo	14.12.1982
			Gotzes, Margot Else	28.11.2001
Hauptfriedhof	Y	162	von Gehlen, Konrad	28.03.1972
			von Gehlen, Hermann	04.02.1993
			von Gehlen, Adele	14.01.2011
Hauptfriedhof	Z	379 / 380	Bockhorst, Anna Ingeborg	17.08.1998
			Bockhorst, Alfred	03.03.2009
Hauptfriedhof	19	284	Henneßen, Heinrich	21.12.1987
			Genenger, Hubert Josef	18.05.2004
			Genenger, Hildegard	09.01.2008
Hauptfriedhof	27	21 / 23	Holten, Theodor	04.09.1975
			Bongartz, Hubert Leo	02.10.1990
			Holten, Katharina	08.12.1997
Hauptfriedhof	35	378	Puzicha, Marianne	11.07.1995
Hauptfriedhof	42	138 / 139	Proosten, Franz	01.08.1969
			Stern, Sibilla	11.03.1987
Hauptfriedhof	55*	1070	Kerkmann, Johann	22.08.1988
			Nolden, Anita Elisabeth	28.07.1998
			Ressler, Hilde Alwine	23.05.2001
Hauptfriedhof	68*	263	Grauel, Rolf Adelbert	13.01.1992
			Grauel, Jutta Anna	01.10.1997
Bockum	16	17 / 18	Weyers, Gertrud	23.12.1982
			Weyers, Gottfried	05.01.1994
Fischeln	1	822	Finger, Lotte	29.04.1985
Fischeln	12	708 / 709	Röttges, Magdalena	07.09.1987

Friedhof	Feld	Grab-nr.	Verstorbene/r	Beisetzungsdatum
			Röttges, Josef	25.01.1990
Fischeln	42	38	Nolden, Anneliese	28.04.1995
			Nolden, Bernhard	28.11.2008
Fischeln	50	22	Kürten, Johannes Peter	29.05.1995
			Kürten, Hubertine	08.11.2001
Fischeln	51	536	Bongartz, Katharina	21.04.1992
			Bongartz, Johann Josef	02.01.1996
Hüls	2	442 / 443	Wagner, Gertrud	20.04.1970
			Wagner, Johann	04.12.1970
			Wagner, Richard	27.09.1989
Hüls	5	537 / 538	Wolff, Peter	11.01.1984
			Wolff, Anna Elisabeth	07.04.1994
Hüls	18	564	Schuffelen, Maria Henriette	07.12.1998
			Schuffelen, Hans Günter	20.01.2003
Hüls	21	311	Winkes, Ferdinand	07.06.1985
			Spielmanns, Franziska	10.06.1992
Hüls	22	228	Lorenzen, Anna	04.06.1986
Hüls	22	941	Friedhoff, Heinrich	03.08.1989
			Friedhoff, Martha Maria	17.01.1996
Hüls	25	734	Sitzenstock, Kurt	16.04.1991
			Sitzenstock, Marie Auguste	30.07.1997
Linn	B	48	Schlippes, Peter	26.02.1986
Linn	E	64	Tsigkourakos, Eleni	15.02.1996
			Tsigkourakos, Panagiotis	11.08.2003
Linn	E	73	Spee, Wilhelmine Christine	30.05.1995
Linn	H	59	Hüskens, Christine	12.04.1979
			Hüskens, Heinrich	10.09.1997
			Hüskens, Mechtild	09.09.2011
Oppum	Z	416	Breuer, Franz Hubert	02.06.1997
Uerdingen	5a	39	Floßdorf, Konrad Johann	18.01.1968
			Floßdorf, Johann Konrad	31.05.1999
			Floßdorf, Katharina	08.10.2001
Uerdingen	7b	17 / 18	Weyers, Karl	25.06.1985
			Weyers, Hermine	04.02.1994

Krefeld, den 6. Dezember 2013

Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Thomas Visser
Beigeordneter

1. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER GEBÜHRENSATZUNG FÜR DIE REINIGUNG DER ÖFFENTLICHEN STRASSEN IN DER STADT KREFELD VOM 10.12.2012

Vom 16.12.2013

Der Rat der Stadt Krefeld hat in der Sitzung am 12.12.2013 aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 Abs. 1 Buchstabe f) und i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687) und des § 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW – StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV. NW. S. 706, 1976 S. 12), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 390) sowie der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Krefeld (Reinigungssatzung – ReinS) in der aktuellen Fassung folgende Gebührensatzung Reinigung beschlossen:

Die Gebührensatzung für die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Stadt Krefeld vom 10.12.2012 (Krefelder Amtsblatt Nr. 51 vom 20.12.2012, S. 446 bis 449) wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(2) Die Gebühren werden je zu einem Viertel des Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Für Jahresbeträge, die dreißig Euro nicht übersteigen, gelten folgende Fälligkeiten:

1. am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser fünfzehn Euro nicht übersteigt;
2. am 15. Februar und 15. August zu je der Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser dreißig Euro nicht übersteigt.

Bis zur Erteilung eines neuen Bescheides sind die Gebühren über das Jahr hinaus an den gleichen Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten. Nachforderungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu zahlen.

Artikel 2

Diese Gebührensatzung tritt am **Tag nach der Bekanntmachung** in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung gegenüber der Stadt Krefeld nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 16. Dezember 2013

Gregor Kathstede
Oberbürgermeister

4. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG ÜBER DIE REINIGUNG ÖFFENTLICHER STRASSEN IN DER STADT KREFELD (REINIGUNGSSATZUNG – REINS) VOM 14.12.2007

Vom 16.12.2013

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 12.12.2013 aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 Abs. 1 Buchstabe f) und i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 01. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564), und des § 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW – StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV. NW. S. 706, 1976 S. 12), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 390) sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 70 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154) folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Krefeld (Reinigungssatzung – ReinS) vom 14.12.2007 (Krefelder Amtsblatt Nr. 51 vom 20.12.2007, S. 308 – 310) in der aktuellen Fassung wird wie folgt geändert:

Artikel 1:

§ 1 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- 3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten
 - alle selbstständigen Gehwege
 - die gemeinsamen Geh- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
 - alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie
 - Gehbahnen in 1,00 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325.1/325.2 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242.1/242.2 StVO).

Artikel 2:

§ 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Reinigung der in dem dieser Satzung als Bestandteil beigefügten Straßenverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten Stra-

ßen wird in dem in §§ 3 bis 6 festgelegten Umfange den Eigentümern der an sie unmittelbar angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke (Anlieger) auferlegt. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Mehreren Verpflichteten wird die Reinigungspflicht als Gesamtschuldner übertragen.

Artikel 3:

§ 3 Absatz 1 und 4 werden wie folgt geändert:

- (1) Die zu reinigenden Straßen /Straßenteilstücke sind in dem beigefügten Straßenverzeichnis (Anlage 1) in Reinigungsklassen (RKL) sowie in Winterdienstklassen (WKL) eingeteilt.
- (4) Allen Anliegern obliegt die Winterwartung auf den Gehwegen gemäß § 1 Abs. 3.

Den Anliegern obliegt auch die Winterwartung auf den Fahrbahnen, wenn dies in dem als Anlage 1 zu dieser Satzung geführten Straßenverzeichnis entsprechend dargestellt ist.

In der Reinigungsklasse VIII obliegt die Winterwartung auf den Fahrbahnen grundsätzlich den Anliegern.

Die Winterwartung ist unabhängig von der sonstigen Reinigungshäufigkeit bei Bedarf auch mehrmals täglich gemäß §§ 5 und 6 durchzuführen.

Artikel 4:

§ 5 wird wie folgt geändert:

§ 5 Umfang der auf die Anlieger übertragenen Reinigungspflicht

- (1) Die Pflicht zur Reinigung der Fahrbahn erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte, sofern in Absatz 2 keine andere Festlegung erfolgt ist.

Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.

- (2) In geschlossenen Straßenzügen (Sackgassen mit und ohne Wendemöglichkeit) gelten für die Reinigung der Fahrbahnen und/oder Gehwege durch die Anlieger folgende Regelungen, die in der Anlage 2 beispielhaft dargestellt sind:

1. Grenzen, z. B. bei erschließungspflichtigen Grundstücken an der Kopfseite,

drei oder mehr Grundstücke an die zu reinigende Straßenfläche an, so ist ein Quadrat zu bilden, dessen Basis die Breite der zu reinigenden Straße (Fahrbahn und Gehweg) ist. Auf dieser Basis wird ein fiktiver Punkt in der Mitte der Fahrbahn angenommen.

Ausgehend von diesem Punkt werden Linien zu den Grundstücksgrenzen der Anliegergrundstücke gezogen.

Die Flächen der Straße, die zwischen den vor der Basis des Quadrates und den jeweiligen Grundstücksgrenzen gezogenen Linien vor dem jeweiligen Grundstück liegen, sind durch die jeweiligen Anlieger zu reinigen (s. a. Schaubild 1 in Anlage 2).

2. Grenzen, z. B. bei einer Kopfbauung seitlich Straßengrundstücke an, erstreckt sich die Pflicht zur Reinigung der Fahrbahn jeweils bis zur Straßenmitte. Die verbleibende Restfläche ist durch die Anlieger der Eckgrundstücke zu reinigen, deren zu reinigende Straßenflächen mit

2 Seiten an diese Fläche anschließen (s. a. Schaubild 2 in Anlage 2).

3. Ist in einem geschlossenen Straßenzug ein kreisförmiger, elyptenförmiger oder vieleckiger Wendebereich eingerichtet, wird der zu reinigende Bereich aufgeteilt.

Die Basis des Kreises/der Elypse/des Vielecks wird auf der Linie gebildet, die durch Verbindung der letzten gegenüberliegenden reinigungspflichtigen Grundstücke gebildet werden kann. Über der Mitte dieser Linie in der halben Breite der Straße (Fahrbahn und Gehweg) wird der Punkt eingerichtet, von dem aus Verbindungslinien zu den angrenzenden Grundstücken gezogen werden.

Die Flächen der Straße, die zwischen dem Ausgangspunkt und den jeweiligen Grundstücksgrenzen liegen, bilden die Flächen, die durch die jeweiligen Anlieger zu reinigen sind (s. a. Schaubild 3 in Anlage 2).

- (3) Selbständige Gehwege sind entsprechend Abs. 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen soweit § 6 für die Winterwartung nichts anderes bestimmt.

Artikel 5:

§ 6 Abs 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite (mindestens 1 m) von Schnee freizuhalten. Eis- und Schneeglätte auf den Gehwegen sowie auf den für den Fußgängerverkehr notwendigen Übergängen und auf den gefährlichen Stellen der von den Anliegern zu reinigenden Fahrbahnen gemäß den Festlegungen in dem als Anlage 1 zu dieser Satzung geführten Straßenverzeichnis ist zu beseitigen.

In der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 8.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang zur Haltestelle und zu vorhandenen Wartehäuschen sowie ein gefahrloses Ein- und Aussteigen gewährleistet sind.

Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder – wo dies nicht möglich ist – auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten.

Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

Artikel 6:

§ 9 Abs. 1 Nr. 3 und 4 werden wie folgt geändert:

3. entgegen § 3 Abs. 2 die ihm auferlegte Reinigung der im Straßenverzeichnis (Anlage 1), das Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten Fahrbahnen und Gehwege nicht durchführt
4. entgegen § 3 Abs. 2 die im Straßenverzeichnis (Anlage 1) festgelegte Reinigungshäufigkeit nicht einhält

Artikel 7:
Die Bezeichnung der Anlage wird wie folgt geändert:

Anlage 1 zur Reinigungssatzung – Straßenverzeichnis

Artikel 8:

Das Straßenverzeichnis wird gemäß Tabelle 1 Anlage 1 (Anlage Nr. 587/13 zu Vorlage Nr. 5373/13/1) zu dieser Satzung neu gefasst.

Artikel 9:

Es wird folgende Anlage einschließlich der Schaubilder 1 bis 3 (Anlage Nr. 588/13 zu Vorlage Nr. 5373/13/1) neu eingefügt:

Anlage 2 zur Reinigungssatzung – Schaubilder zu § 5 Absatz 2

Artikel 10:

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung gegenüber der Stadt Krefeld nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 16. Dezember 2013

Gregor Kathstede

Oberbürgermeister

Änderungen der Anlage 1 zur Reinigungssatzung – Straßenverzeichnis

Straße	Reinigungsumfang	RKL	A	I	ü	WKL
Alte Gladbacher Straße	Fahrbahnverbindung zwischen Roßstraße und Tannenstraße	VII	X			3
Alte Rather Straße	Umfahrt von Haus Nr. 76 bis 102	VIII	X			-
Am Germannshof	ganz	VIII	X			-
Am Oelvebach	Stichstraße zu den Häusern Nr. 129 bis 143	VIII	X			-
Am Plänksken	Zuwegungen zu den Häusern Nr. 11 bis 23, 25 bis 37, 39 bis 51, 53 bis 65 und 67 A bis 79	VIII	X			-
Am Wetscheshof	ganz	VIII	X			-

Straße	Reinigungsumfang	RKL	A	I	ü	WKL
An der Beek	ganz	VIII	X			-
Anger	Stichstraße zwischen Haus Nr. 18 und Haus Nr. 19	VI	X			-
Anrather Straße	Verbindungsweg zwischen Haus Nr. 57 und Marienplatz Nr. 81 A	VII	X			-
Baackesweg	Weg zu den Häusern Nr. 59 bis 63	VIII	X			-
Beethovenstraße	ganz	VI		X		2
Bellenweg	von Haus Nr. 1 / 8 bis einschließlich Haus Nr. 205 / Forstwaldstraße	VII		X		1
Breslauer Straße	von Pappelstraße bis Oderstraße	IV		X		1
Campus Fichtenhain	von Fichtenhainer Allee inklusive Campusing	VII	X			2
Fichtenhainer Allee	Teilbereich von ehemaligem Ausbauende bis Campus Fichtenhain	VII	X			2
Gatherhofstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 228 bis 272	VII	X			2
Geschwister-Scholl-Weg	ganz	VIII	X			-
Gießerpfad	ganz	VI		X		1
Grönlandweg	ganz	VIII	X			-
Gutenbergstraße	von Westparkstraße bis Kempener Allee	IV		X		2
	von Kempener Allee bis Marktstraße	IV		X		1
Hans-Stienen-Weg	ganz	VIII	X			-
Haydnstraße	ganz	IV		X		2
Im Hasental	ganz	VIII	X			-
Kölner Straße	Von Am Hauptbahnhof bis Ritterstraße	III		X		1
Krickenbeckstraße	Weg vor den Häusern Nr. 20 bis 30	VIII	X			-
Lise-Meitner-Weg	Teilbereich von Traarer Straße bis Plöner Weg	VII		X		2
Marienplatz	Verbindungsweg von Haus Nr. 81 A bis Anrather Straße Nr. 57	VII	X			-
Medienstraße	Teilbereich von Fichtenhainer Allee bis Ende Hauptzollamt	VII	X			2
Mündelheimer Straße	ganz	III			X	1
Neuer Weg	Teilbereich von Kempener Allee bis einschließlich Wendehammer	VI		X		2
Rhodusstraße	von Seyffardtstraße bis Vom-Bruck-Platz	III		X		2
Silostraße	ganz	VII	X			-
Straßenverbindung	zwischen Löschenhofweg und Bruchweg	VI		X		2

2. Aus dem Straßenreinigungsverzeichnis zu § 3 Abs. der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen wird folgendes herausgenommen:

Straße	Reinigungsumfang	RKL WKL	A	I	ü	WKL
Kaiserplatz	ganz	IV		X		3
Liedbergplatz	ganz	VI		X		3
Lutherstraße	Teilbereich von Seyffardtstraße bis Vom-Bruck-Platz	III		X		2
Marianne-Rhodiuss-Straße	ganz	VIII	X			-
Paul-Schütz-Straße	von Kaiserstraße bis Taubenstraße	VII	X			-
Siemesdyk	Stichstraße zu den Häusern Nr. 10 und 12	VIII	X			-
Stübeweg	Stichweg bei Haus Nr. 31	VII		X		3

Abkürzungen:

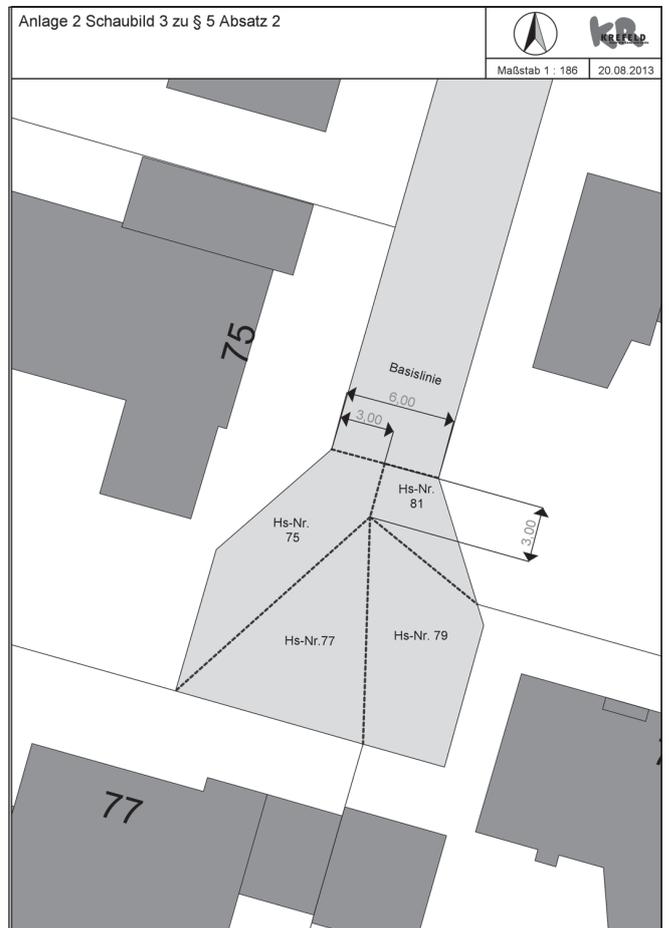
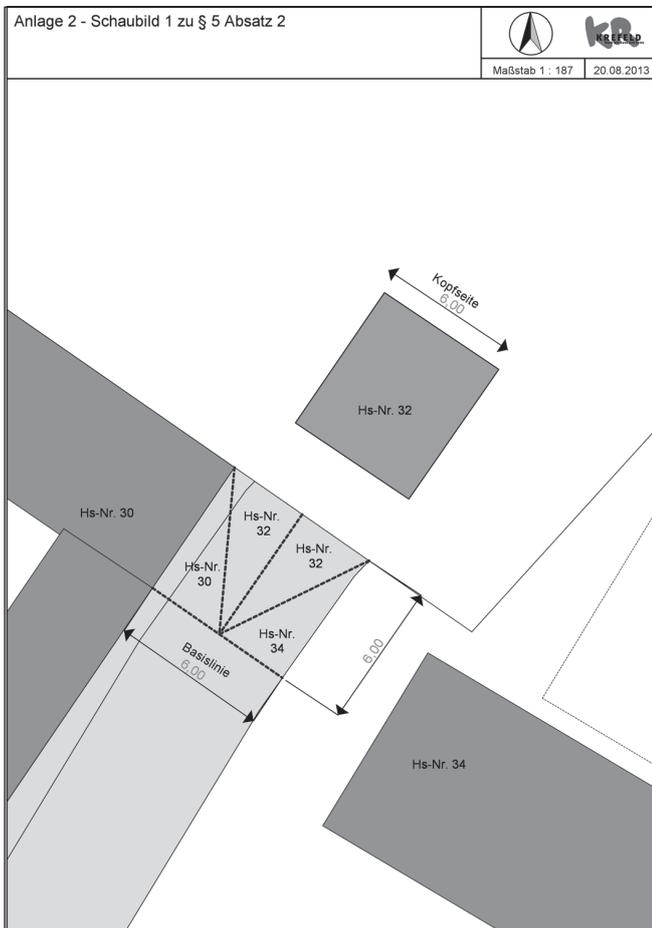
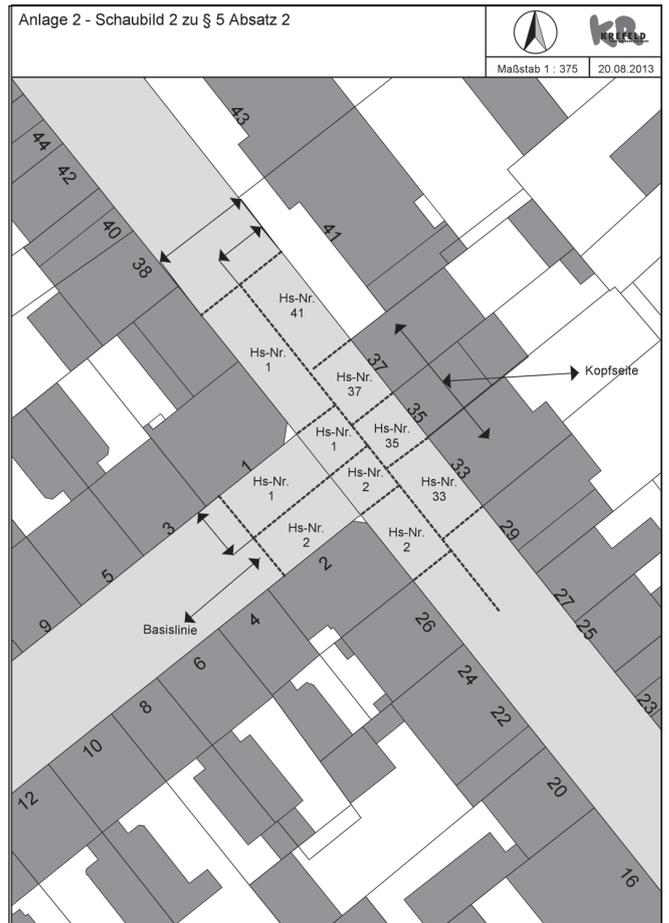
R= Reinigungsklasse

A= Verkehrsbedeutung überwiegend Anlieger

i = Verkehrsbedeutung überwiegend innerörtlich

Ü= Verkehrsbedeutung überwiegend überörtlich

**Anlage 2 zur Reinigungssatzung –
Schaubilder zu § 5 Absatz 2**



7. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG VON GEBÜHREN FÜR DIE ENTSORGUNG VON ABFLUSSLOSEN GRUBEN UND KLEINKLÄRANLAGEN (ENTSORGUNGS- GEBÜHRENSATZUNG) VOM 11.12.2003

Vom 16.12.2013

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564), in Kraft getreten am 19. Oktober 2013, der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), hat der Rat der Stadt Krefeld in seiner Sitzung am 12. Dezember 2013 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung der Stadt Krefeld über die Erhebung von Gebühren für die Entsorgung von abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen (Entsorgungsgebührensatzung) vom 11.12.2003 wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

§ 3 Bemessungsgrundlage und Gebührensatz

- (1) Die Gebühren werden nach der Menge des entnommenen Inhalts berechnet.
- (2) Als Berechnungseinheit gilt 0,1 Kubikmeter, gemessen an der Messeinrichtung des Spezialfahrzeuges.
- (3) Die Gebühr beträgt für die Entleerung von abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen 2,578 Euro je angefangenen 0,1 Kubikmeter.

2. Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung gegenüber der Stadt Krefeld nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 16. Dezember 2013

Gregor Kathstede
Oberbürgermeister

9. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG DER STADT KREFELD ÜBER DIE ERHEBUNG VON ABWASSER- GEBÜHREN (ABWASSERGE- BÜHRENSATZUNG) VOM 11.12.2003

Vom 16.12.2013

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564), in Kraft getreten am 19. Oktober 2013, und der §§ 1, 2, 4 und 6 – 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2013 (GV. NRW. S. 133) hat der Rat der Stadt Krefeld in seiner Sitzung am 12. Dezember 2013 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung der Stadt Krefeld über die Erhebung von Abwassergebühren (Abwassergebührensatzung) vom 11.12.2003 wird wie folgt geändert:

1. § 5 erhält folgende Fassung:

§ 5 Gebührensätze

Die Gebührensätze betragen

- a) je m³ eingeleitetes Schmutzwasser 3,50 Euro,
- b) für Niederschlagswasser je qm angeschlossene bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte Grundstücksfläche 0,95 Euro jährlich
- c) je m³ Grundwasser 1,36 Euro

2. Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung gegenüber der Stadt Krefeld nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 16. Dezember 2013

Gregor Kathstede
Oberbürgermeister

PRIESTERNOTRUF

Priesternotruf für Kranke

Wenn Sie für einen Schwerkranken einen katholischen Priester benötigen und die Seelsorger Ihrer Gemeinde in abzusehender Zeit nicht erreichbar sind, wenden Sie sich an die **Ruf.-Nr. 334 334 0**

9. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER GEBÜHRENSATZUNG FÜR DIE FRIEDHÖFE DER STADT KREFELD (FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG)

Vom 16.12.2013

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 Abs. 1 Buchst. f) und i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV. NRW.S.2023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetz vom 1. Oktober 2013 (GV NRW S. 564) sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein Westfalen vom 21.Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW S. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NRW S. 687), hat der Rat der Stadt Krefeld in seiner Sitzung am 12. Dezember 2013 die 9. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung beschlossen.

Die Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Krefeld vom 24.11.1998 (Krefelder Amtsblatt Nr. 48 vom 03.12.1998) in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 5. Dezember 2012 (Krefelder Amtsblatt Nr. 51 vom 20. Dezember 2012) wird wie folgt geändert:

1. Der § 5 erhält folgende Fassung

Gebührentarif

I. Bestattungen:

- | | |
|---|------------|
| 1. Erdbestattungen | |
| 1.1 von Erwachsenen und Kindern ab 6 Jahren | 865,00 EUR |
| 1.2 von Kindern bis zu 6 Jahren | 541,00 EUR |
| 1.3 von Früh- und Totgeburten | 37,00 EUR |
| 1.4 a. Abfuhr von Erdaushub | 173,00 EUR |
| b. Abfuhr und Rückführung des Erdaushubs | 346,00 EUR |

2. Urnenbestattungen

- | | |
|---|------------|
| 2.1 Grabbereitung für die Beisetzung der Urne | 287,00 EUR |
| 2.2 Grabbereitung für die Beisetzung im Aschefeld | 344,00 EUR |
| 2.3 Annahme, Verwahrung und Transport einer Urne | 37,00 EUR |

II. Benutzung der Trauerhallen

- | | |
|--|------------|
| 1. Benutzung der Trauerhallen | |
| Die Gebühr gilt für die Trauerfeier in den Trauerhallen, Nutzung eines Abschiedsraumes, Ausstattung der Trauerhalle mit angelieferten Kränzen, die Bereitstellung der Orgel oder Inanspruchnahme der Tonträger | |
| | 283,00 EUR |
| 2. Annahme und Verwahrung der Toten sowie Benutzung der Kühlräume bis zur Beisetzung bzw. Kremation (vor amtsärztlicher Untersuchung) | 97,00 EUR |

- | | |
|---|-----------|
| 3. Benutzung eines Abschiedsraumes zur Trauerfeier einschl. Grünschmuck | 92,00 EUR |
| 4. Benutzung der Trauerhalle Verberg | 73,00 EUR |
| 5. Nutzung Sargwagen, Bereitstellung, Rückführung | 12,00 EUR |
| 6. Trauerhalle (Verlängerung der Nutzung je angefangene Stunde) | 37,00 EUR |

III. Erwerb von Nutzungsrechten an Reihen- und Wahlgrabstätten

- | | |
|---|--------------|
| 1. Erdgrabstätten | |
| 1.1 Reihengrabstätte für Kinder bis zu 6 Jahren mit 20-jährigem Nutzungsrecht | 316,00 EUR |
| 1.2 Reihengrabstätte | 954,00 EUR |
| 1.3 Rasengrabstätte mit zentralem Gedenkstein | 2.372,00 EUR |
| 1.4 Rasengrabstätte mit Einzelgedenkstein | 3.202,00 EUR |
| 1.5 Reihengrabstätten (groß) | 1.352,00 EUR |
| 1.6 Wahlgrabstätte | 1.410,00 EUR |
| 1.7 Wahlgrabstätte zur Zweifachbelegung je Grabstelle | 1.770,00 EUR |
| 1.8 Parkgrabstätte | 4.260,00 EUR |
| 2. Urnengrabstätten | |
| 2.1 Anonyme Ascheeinbringung | 1.355,00 EUR |
| 2.2 Anonyme Urnengrabstätte | 1.089,00 EUR |
| 2.3 Reihengrabstätte incl. Einfassung | 868,00 EUR |
| 2.4 Rasengrabstätte mit zentralem Gedenkstein | 1.329,00 EUR |
| 2.5 Rasengrabstätte mit Einzelgedenkstein | 1.793,00 EUR |
| 2.6 Wahlgrabstätte | 1.380,00 EUR |
| 2.7 Baumgrabstätte | 2.580,00 EUR |
| 2.8 Urnenkammer | 5.220,00 EUR |
| 2.9 Urnengemeinschaftsgrabstätte | 355,00 EUR |

- | | |
|---|--|
| 3. Verlängerung des Nutzungsrechtes für Wahlgrabstätten | |
| 3.1 Bei Beerdigungen und Urnenbeisetzungen während der Laufzeit des Nutzungsrechtes von Wahlgrabstätten und Urnenkammern ist zur Wahrung der Ruhezeit eine Nachgebühr für die gesamte Grabstätte zu zahlen. Diese beträgt für jedes angefangene Jahr der notwendigen Verlängerungszeit bei Grabstätten nach Ziffern 1.6 bis 1.8 sowie 2.6 bis 2.8 1/30 der Gebührensätze. | |
| 3.2 Während der Laufzeit des Nutzungsrechtes kann auf Antrag eine erneute Verlängerung auf höchstens 30 Jahre in zeitlichen Abständen von mindestens 5 Jahren erfolgen. | |

IV. Umbettungen

- | | |
|--|--------------|
| 1. Säрге | |
| 1.1 Ausbettung und Wiederbeerdigung in dieselbe Grabstätte | 2.821,00 EUR |
| 1.2 Ausbettung und Wiederbeerdigung in eine andere Grabstätte | 4.144,00 EUR |
| 1.3 Ausbettung zur Überführung in eine andere Gemeinde | 2.469,00 EUR |
| 1.4 Einbettung bei Überführung aus einer anderen Gemeinde | 1.763,00 EUR |
| 2. Urnen | |
| 2.1 Ausbettung und Wiederbeerdigung auf demselben Friedhof | 705,00 EUR |
| 2.2 Ausbettung und Wiederbeerdigung auf einem anderen Krefelder Friedhof | 742,00 EUR |

- | | |
|--|------------|
| 2.3 Ausbettung zur Überführung
in eine andere Gemeinde | 478,00 EUR |
| 2.4 Einbettung bei Überführung
aus einer anderen Gemeinde | 441,00 EUR |

V. Aufstellung von Grabmalen

- | | |
|---|--------------|
| 1. Reihengrabstätten | gebührenfrei |
| 1.1 Holztafeln bis Größe 30 x 40 cm | |
| 1.2 Holztafeln größer als 30 x 40 cm
und liegende Grabmale | 34,00 EUR |
| 1.3 stehende Grabmale | 89,00 EUR |
| 2. Wahlgrabstätten | |
| 2.1 liegende Grabmale | 34,00 EUR |
| 2.2 stehende Grabmale | 149,00 EUR |

VI. Sonstige Gebühren

- | | |
|---|------------|
| 1. Benutzung der Obduktionsräume für
rituelle Waschungen | 91,00 EUR |
| 2. Wannenbenutzung bei Kriminalfällen | 83,00 EUR |
| 3. Pflege von Urnenkammern | 210,00 EUR |
| 4. Erdbestattung: Verbau von Hand | 219,00 EUR |
| 5. Zuschlag: Erdbestattungen an Samstagen | 185,00 EUR |
| 6. Zuschlag: Urnenbestattungen an Samstagen | 112,00 EUR |

VII. Aufgabe und Entzug von Nutzungsrechten, Pflege- und Verwaltungsaufwand

- | | |
|---|--------------------|
| 1. Grabstätten bis zu 1 qm Fläche | jährlich 27,00 EUR |
| 2. Grabstätten bis zu 5 qm Fläche | jährlich 30,00 EUR |
| 3. Grabstätten über 5 qm Fläche | jährlich 33,00 EUR |
| Zuzüglich einer einmaligen Verwaltungsgebühr
in Höhe von | |
| | 20,00 EUR |

2. Inkrafttreten:

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung gegenüber der Stadt Krefeld nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 16. Dezember 2013

Gregor Kathstede
Oberbürgermeister

10. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER GEBÜHRENSATZUNG FÜR DIE ÖFFENTLICHE ABFALLENTSORGUNG DER STADT KREFELD VOM 11.12.2003

Vom 16.12.2013

Der Rat der Stadt Krefeld hat in der Sitzung am 12.12.2013 aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 Abs. 1 Buchstabe f) und i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), des § 2, 3, 5, 5a, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LabfG -) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 21. März 2013 (GV. NRW. S. 148) sowie der Abfallsatzung der Stadt Krefeld (AbfS) vom 11.12.2003 in der aktuellen Fassung folgende Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung der Stadt Krefeld beschlossen:

Die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung der Stadt Krefeld vom 11.12.2003 in der Fassung der 9. Änderungssatzung vom 10.12.2012 (Krefelder Amtsblatt Nr. 51 vom 20.12.2012, S. 437/438) wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- (2) Die Gebühren werden je zu einem Viertel des Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Für Jahresbeträge, die dreißig Euro nicht übersteigen, gelten folgende Fälligkeiten:

- am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser fünfzehn Euro nicht übersteigt;
- am 15. Februar und 15. August zu je der Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser dreißig Euro nicht übersteigt.

Bis zur Erteilung eines neuen Bescheides sind die Gebühren über das Jahr hinaus an den gleichen Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten. Nachforderungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu zahlen.

Artikel 2

Diese Gebührensatzung tritt am **Tag nach der Bekanntmachung** in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung gegenüber der Stadt Krefeld nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 16. Dezember 2013

Gregor Kathstede
Oberbürgermeister

NOTDIENSTE
Elektro-Innung Krefeld
0180 5660555

RUFNUMMERN DER FEUERWEHR

Feuer	112
Rettungsdienst/Notarzt	112
Krankentransport	19222
Branddirektion	612-0
Zentrale Bürgerinformation bei Unglücks- und Notfällen	19700



ÄRZTLICHER DIENST

Ärztlicher Bereitschaftsdienst **116 117**

Der Notdienst in Krefeld ist unter der Telefon-Nr. 0180 5044100 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montagmorgen um 7.00 Uhr erreichbar.

ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter der Telefon-Nr. 01805 986700 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwochs- und freitagsnachmittag von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.



TIERÄRZTLICHER DIENST

Samstags ab 12.00 Uhr bis montags um 8.00 Uhr, sowie an Feiertagen unter der Telefon-Nr. 0700 84374666 zu erreichen.

NOTDIENSTE

Innung für Sanitär-Heizung-Klima-Apparatebau

25.12.2013

Wirtz & Winzen, Elisabethstraße 37, 47799 Krefeld, 714759

26.12.2013

Ralf Jonat, Rumelner Straße 10, 47829 Krefeld, 770714

27.12. – 29.12.2013

Ralf Krüger, Adler Straße 25, 47798 Krefeld, 67613

31.12.2013

Paul Meulendick GmbH

Im Witschen 38 A, 47807 Krefeld, 391207

01.01.2014

Peter Lehnen,

Inrather Straße 439 a, 47803 Krefeld, 978613

03.01. – 05.01.2014

Detlev Reinke

Friedrich-Ebert-Straße 250, 47800 Krefeld

592928, 01722061994, 01722621571



APOTHEKENDIENST

**BEI REDAKTIONSSCHLUSS LAGEN
NOCH KEINE AKTUELLEN INFORMATIONEN
ZU APOTHEKENNOTDIENSTEN VOR.**

**WIR BITTE DAHER, DIE HINWEISE
DAFÜR IN DEN TAGESZEITUNGEN
ZU BEACHTEN.**

PRIESTERNOTRUF

Priesternotruf für Kranke

Wenn Sie für einen Schwerkranken einen katholischen Priester benötigen und die Seelsorger Ihrer Gemeinde in abzusehender Zeit nicht erreichbar sind, wenden Sie sich an die **Ruf.-Nr. 334 334 0**

TELEFONSELSORGE

0800 111 0 111 und 0800 111 0 222



„Krefelder Amtsblatt“

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Presse und Kommunikation, Rathaus, Tel. 861402, Herstellung und Vertrieb: Joh. van Acken, Druckerei und Verlag, Magdeburger Straße 5, 47800 Krefeld, Tel. 4400-0.

Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld und Uerdingen und im Zeitschriftenhandel, u. a. an den Kiosken, zu haben. Bei Postbezug beträgt das Bezugsgeld (einschl. Porto) jährlich 57,- €. Bestellung an: Joh. van Acken, Druckerei und Verlag, Magdeburger Straße 5, 47800 Krefeld, Tel. 4400-0.